



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 10. März 2026	Nr. 13
------	------------------------------	--------

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung*

Vom 2. März 2026

Aufgrund des § 2a Abs. 2 und § 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 5 des Lebensmittelchemikergesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 420), verordnet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)“ durch „15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28)“, die Angabe „24. April 2019 (BGBl. I S. 498)“ durch „3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29)“ und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 514)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405)“ ersetzt.

bb) Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Buchst. c wird aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Darüber hinaus kann die berufspraktische Ausbildung die Teilnahme an Gerichtsterminen im Zusammenhang mit Kontrollen nach Satz 3 Nr. 3 umfassen, sofern geeignete Gerichtstermine im Zeitraum des praktischen Jahrs stattfinden.“

b) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1228)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 59),“ eingefügt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch „2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)“ ersetzt.

2. In § 18 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

3. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

„FÜNFTER TEIL

* Ändert FFN 355-54

Anerkennung und Eignungsprüfung“

4. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch „17. November 2022 (GVBl. S. 641)“ ersetzt.
5. Die Überschrift des Sechsten Teils wird gestrichen.
6. Nach § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„SECHSTER TEIL

Schlussvorschriften“

7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 2 wird das Wort „ausgehändigten“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 werden die Wörter „und Bedarfsgegenständerecht“ durch ein Komma und die Wörter „Bedarfsgegenstände- und Tabakrecht“ ersetzt, werden die Wörter „und Bedarfsgegenständerechts“ durch ein Komma und die Wörter „Bedarfsgegenstände- und Tabakrechts“ ersetzt und werden die Wörter „und Bedarfsgegenständekontrolle“ jeweils durch ein Komma und die Wörter „Bedarfsgegenstände- und Tabakkontrolle“ ersetzt.
9. In Anlage 5, 6 und 7 werden die Wörter „bestanden. nicht bestanden.“ jeweils durch „bestanden / nicht bestanden“ ersetzt und werden die Wörter „Der Vorsitzende“ jeweils durch „Die / Der Vorsitzende“ ersetzt.
10. In Anlage 8 werden die Wörter „Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. März 2026

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Jung